

BGer 1P.336/2001 vom 25. September 2001

Bundesgericht, 2001-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.336_2001

FR: TF 1P.336/2001 du 25 septembre 2001

IT: TF 1P.336/2001 del 25 settembre 2001

Regeste

Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 84 Abs. 1 OG kann gegen kantonale Erlasse und Verfügungen (Entscheide) staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden. Ein solcher anfechtbarer Hoheitsakt liegt vor, wenn dadurch die Rechtsstellung des Bürgers in verbindlicher Weise festgelegt wird. Der vorliegend umstrittene Gestaltungsplan Hansmatt ist ein Nutzungsplan (Art. 12 Ziff. 2 des Nidwaldner Baugesetzes vom 24. April 1988; BG), welcher der Genehmigung durch die zuständige Direktion bedarf (Art. 28 Abs. 2 BG) und mit dieser Genehmigung in Kraft tritt (Art. 100 Abs. 4 BG; Art. 26 Abs. 1 und 3 RPG). Diese liegt noch nicht vor. Rechtsmittelentscheide über Nutzungspläne, die, wie der angefochtene, vor deren Genehmigung ergingen, sind keine Endentscheide im Sinne von Art. 84 Abs. 1 OG, sondern lediglich Schritte auf dem Weg zur rechtsverbindlichen Festsetzung des Nutzungsplanes und damit Zwischenentscheide. Von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, die sich aus den Besonderheiten der kantonalen Rechtsmittelordnung bzw. unterschiedlichen Auffassungen der kantonalen Rechtsmittel- und Genehmigungsinstanzen darüber ergeben können, bewirken sie für die Betroffenen keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG und sind daher mit staatsrechtlicher Beschwerde nicht anfechtbar (Entscheid des Bundesgerichts vom 22. November 2000 in ZBI 102/2001 S. 383 zu einem Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 1999 in ZBI 100/1999 S. 491; BGE 120 Ia 19 E. 2a; 118 Ia 165 E. 2a). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG). Ausserdem hat er die privaten Beschwerdegegnerschaft für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.